

**Konkretisierung des
Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:
Bewertung des psychotherapeutischen Verfahrens Systemische Therapie bei
Kindern und Jugendlichen**

Vom 19. August 2021

Mit dem Schreiben vom 27. Mai 2021 wurde durch ein unparteiisches Mitglied die Bewertung des psychotherapeutischen Verfahrens Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen nach § 135 Abs. 1 SGB V beantragt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung vom 19. August 2021 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des psychotherapeutischen Verfahrens Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Zur Nutzenbewertung soll das IQWiG die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zur Anwendung des Psychotherapie-Verfahrens Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen durchführen.

Gegebenenfalls soll der Bericht auch eine Aussage zum Potenzial enthalten.

Bei der Formulierung der Fragestellung sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Zielpopulation Kinder (bis Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (bis Vollendung des 21. Lebensjahres) mit krankheitswertigen psychischen Störungen gemäß den Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-5 (oder Vorgängerversionen). Sofern keine Diagnose aus einer der beiden v. g. Klassifikationssystemen vorliegt, muss die Krankheitswertigkeit der untersuchten psychischen Symptomatik durch ein allgemein anerkanntes, standardisiertes psychodiagnostisches Testverfahren, das die Test-Gütekriterien erfüllt, nachgewiesen sein.
- Konkretisierung des Verfahrens (Intervention): psychotherapeutische Interventionen, die dem Verfahren der systemischen Therapie zuzurechnen sind. Bei der Operationalisierung sind § 18 PT-RL, die IQWiG-Beauftragung vom 21.08.2014 sowie die Ausführungen im Gutachten des WBP zur Systemischen Therapie zugrunde zu legen. Die Ergebnisse des Einschätzverfahrens sind bei der Auftragsbearbeitung zu berücksichtigen.



- Vergleichsbehandlung:
 - Verfahren der Psychotherapie-Richtlinie gemäß § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 der Psychotherapie-Richtlinie
 - Treatment as usual/Standardbehandlung (definiert als Form der Routineversorgung, jedoch ohne spezifische Psycho- oder Pharmakotherapie)
 - Warteliste
 - Placebo
 - pharmakologische Therapien
- Outcome-Parameter (patientenrelevante Endpunkte): Morbidität (Symptome der jeweiligen psych. Störung), Mortalität, Lebensqualität und Aussagen zum psychosoziales Funktionsniveau
- Bei der Zuordnung von Studien zu den Anwendungsbereichen gem. PT-RL sind die Hinweise aus der Stellungnahme der FBMed vom 26. Februar 2020 zu berücksichtigen, der jeweilige Anteil der spezifischen psychischen Störungen soll dabei ersichtlich sein.
- Bei der Studiauswertung soll auch, soweit möglich, eine Extraktion zur Qualifikation der Therapeutinnen und Therapeuten enthalten sein

Die Bewertung soll, soweit medizinisch-fachlich geboten und aufgrund der Erkenntnislage möglich, differenziert nach relevanten Patienten- und Interventionscharakteristika in Bezug auf patientenrelevante Zielgrößen und, soweit möglich, auf der Grundlage von Studien der Evidenzstufe I (vgl. 2. Kapitel §§ 13 Absatz 2, 11 Absatz 3 der Verfahrensordnung des G-BA) durchgeführt werden.

Die beim G-BA im Zusammenhang mit der Ankündigung des Bewertungsverfahrens eingegangenen Einschätzungen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen eine Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob das Verfahren für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das IQWiG dem G-BA zuzuleiten.

Falls bei der Literaturrecherche zum Nutzen auch relevante Studien identifiziert werden, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit der Methode beschäftigen, sollen diese Studien dem G-BA ebenfalls zur weiteren Bewertung übermittelt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und



- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten und
- e) nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens zum Vorbericht des IQWiG die schriftlichen Stellungnahmen dem G-BA unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme zu übermitteln.

III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Antrag des unparteiischen Mitglieds vom 27. Mai 2021,
- Beschluss zur Annahme des Antrags auf Überprüfung des psychotherapeutischen Verfahrens Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen durch den G-BA vom 19. August 2021,
- Beschluss zur Beauftragung des IQWiG vom 19. August 2021,
- Fragebogen zur strukturierten Einholung von Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens,
- Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens (werden nach Abschluss des Einschätzungsverfahrens nachgereicht),
- Stellungnahme der FB Medizin vom 26.02.2020 „Nutzenbewertung der Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen: Zuordnung von auszuwertenden Studien in die Anwendungsbereiche gemäß Psychotherapie-Richtlinie

IV. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den G-BA soll bis **15 Monate nach Auftragserteilung** erfolgen.